

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a in 01069 Dresden beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

3 Windenergieanlagen (WEA bzw. WKA) im Windpark Quellendorf I vom Typ Vestas V150-4,2 MW (2x NH 166 m) & V136-4,2 MW [1x NH 115 (112m Turm + 3m Fundamenterhöhung)] unter Berücksichtigung des Repowerings von zwei technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der ersten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

am Standort in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5 , Flurstücke 76, 29 und Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21.

Das Vorhaben wurde bereits der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Ein Erörterungstermin fand am 27.08.2019 statt.

Mit Datum vom 27.11.2019 wurden ergänzende naturschutz- und immissionsschutzfachliche Unterlagen nachgereicht, die einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts der 9. BImSchV bedürfen.

Neben den (schon bekannten) entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit:

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Avifaunistische Untersuchungen für einen geplanten Windenergiepark bei Quellendorf/LK Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt,
- Horstkartierung 2014,
- Raumnutzungsanalyse 2015,
- UVP-Anlage 5 Fledermäusegutachten zum geplanten Windenergiestandort Quellendorf im Land Sachsen-Anhalt,
- Visualisierung,
- Schallgutachten,
- Schattengutachten und
- Vorprüfung FFH-Verträglichkeit FFH-Gebiet FFH0125 „Brambach südwestlich Dessau“ Windpark Quellendorf I,

werden ergänzend folgende Unterlagen ausgelegt:

- Erfassung der Greif- und Großvögel im Windpark Quellendorf I (September 2019),
- Kartographische Darstellung der Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel im 3 km Umkreis des Windparks Quellendorf I,
- 1. Nachtrag UVP-bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (November 2019),
- 1. Nachtrag UVP-bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (November 2019),

- Schalltechnisches Gutachten (Juli 2019) und
- Schattenwurfprognose (August 2019).

Die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die ergänzenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 2 UVPG, sind über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

Die nachgereichten Unterlagen, einschließlich die (schon bekannten) entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie fachbehördlichen Stellungnahmen und Erwiderungen des Vorhabenträgers, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten und der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, liegen in der Zeit vom

17.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum E64
Zeppelinstr. 15
06366 Köthen (Anhalt)

Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
OT Weißandt-Gölzau
Zimmer 111
Hauptstr. 31
06369 Weißandt-Gölzau

Mo. 9.00 bis 12.00 Uhr
Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Fr. geschlossen

3. Einheitsgemeinde Osternienburger Land
OT Osternienburg
Zimmer 21A
Rudolf-Breitscheid-Straße 32e
06386 Osternienburger Land

Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr

4. Rathaus Roßlau
Untere Immissionsschutzbehörde
Zimmer 2.13
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau

Mo. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Di. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mi. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Do. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **17.01.2020 bis einschließlich 16.03.2020** schriftlich oder in elektronischer Form bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungsmöglichkeit sowie die Erörterung beschränken sich gem. § 8 Abs. 2 letzter Satz der 9. BImSchV i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG nur auf die vorgesehenen Änderungen der nachgereichten ergänzenden Unterlagen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 31. März 2020
Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Kreistagssitzungsaal
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

gez. Wohmann
Dezernentin
Landkreis Anhalt-Bitterfeld